

STRAFLOSIGKEIT BEENDEN!

WIE VERBRECHEN NACH DEM VÖLKERRECHT GEAHNDET WERDEN

GERECHTIGKEIT FÜR DIE OPFER VON MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN

Kein Mensch steht über dem Gesetz. Nichtsdestotrotz gibt es viel zu viele Beispiele, bei denen Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder oder Armeeangehörige für Genozide, Kriegsverbrechen, Folter und weitere Verbrechen niemals zur Rechenschaft gezogen wurden. Seit einigen Jahrzehnten gibt es verstärkt internationale Bemühungen, um die Verantwortlichen für Menschenrechtsverletzungen vor Gericht zu bringen. Auch Amnesty setzt sich dafür ein.

Die Überwindung der Straflosigkeit dient dem Schutz der Menschenrechte. Bleibt die strafrechtliche Verurteilung einer Straftat aus, bekommen die Betroffenen häufig keine angemessene Entschädigung. Diese Straflosigkeit liefert damit Menschen der Schutzlosigkeit aus. Sie signalisiert potenziellen Täter*innen, dass sie auch zukünftig ungestraft davongekommen werden, und untergräbt die Wiederherstellung rechtsstaatlicher Zustände auf Jahre hinaus.





„Stoppt Menschenrechtsverletzungen“: Chilenische Demonstrierende vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, Niederlande (Juni 2021).

Viele Staaten sind nicht in der Lage oder nicht willens, Menschenrechtsverletzungen im eigenen Land strafrechtlich zu verfolgen. Daher müssen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression international geahndet werden können. In den vergangenen Jahrzehnten wurden neue Institutionen und Normen geschaffen, um solche Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen.

DER INTERNATIONALE STRAFGERICHTSHOF IN DEN HAAG

Die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshof (IStGH, auf Englisch: ICC) ist ein wichtiger Schritt gegen Straflosigkeit. Er ahndet seit 2002 Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Seit 2018 ist er auch eingeschränkt für das Verbrechen der Aggression zuständig.

Auch Regierungsvorsitzende und -mitglieder sind seiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Beispielsweise hat er Haftbefehle gegen amtierende und ehemalige Staatsoberhäupter Israels, Russlands, des Sudans und der Philippinen erlassen. Bei den Festnahmen ist er jedoch auf die Kooperation der Staaten angewiesen.

Der IStGH verfügt über eine unabhängige Anklagebehörde. Untersuchungen können nur eingeleitet werden, wenn Staaten den IStGH anerkannt haben oder der UN-Sicherheitsrat eine Situation an ihn verweist. Globale Machstrukturen, die von Kolonialismus und anderen Unterdrückungssystemen geprägt sind, beeinträchtigen seine Arbeit. Beispielsweise haben mächtige Staaten wie die USA, Russland oder China ihn nicht anerkannt und behindern teilweise seine Arbeit. Auch darf er nur tätig werden, wenn die zuständige nationale Justiz Verbrechen nach dem Völkerrecht nicht angemessen verfolgen kann oder will.

DAS WELTRECHTSPRINZIP

Das Weltrechtsprinzip bedeutet, dass Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit weltweit verfolgt werden können. Denn diese Verbrechen betreffen die Staatengemeinschaft als Ganzes. Dies weicht von dem Prinzip ab, dass Staaten Straftaten nur bei einem Bezug zu ihrem eigenen Territorium oder zu ihren Staatsbürger*innen verfolgen können.



„Verantwortliche für Kriegsverbrechen werden zur Rechenschaft gezogen“: Protestaktion der niederländischen Amnesty-Sektion gegen den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine vor Russlands Botschaft in Den Haag (März 2022).

DAS VÖLKERSTRAFGESETZBUCH IN DEUTSCHLAND

Seit 2002 gilt in der Bundesrepublik das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB). Verbrechen nach dem VStGB verjähren niemals. Für die Ermittlungen ist die Generalbundesanwaltschaft zuständig. Das VStGB ordnet die Geltung des Weltrechtsprinzips an für Taten, die auch nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs strafbar sind.

STRFTÄTEN NACH DEM VÖLKERSTRAFGESETZBUCH

Völkermord: Dazu gehören Tötungen und das Zufügen schwerer körperlicher oder seelischer Schäden in der Absicht, eine Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten wegen ihrer Nationalität, Ethnie, Religion oder aufgrund rassistischer Zuschreibungen.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Dazu gehören Tötung, Vergewaltigung, erzwungene Schwangerschaft, sexuelle Sklaverei, Vertreibung, Menschenhandel, Folter und Verschwindenlassen von Personen, sofern diese Handlungen im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung stattfinden.

Kriegsverbrechen: Dazu gehören Tötung, Geiselnahme oder grausame Behandlung von Verwundeten, Zivilpersonen oder Kriegsgefangenen, das Aushungern der Zivilbevölkerung und der Einsatz von biologischen oder chemischen Waffen im Rahmen von bewaffneten Konflikten.

Verbrechen der Aggression: Eine Angriffshandlung, die eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wie zum Beispiel die Invasion eines anderen Landes. In Deutschland kann das Verbrechen nur verfolgt werden, wenn es von einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit begangen wird oder wenn es gegen Deutschland gerichtet ist.



Mahnwache in Erinnerung an syrische Folteropfer und Opfer des Verschwindenlassens vor dem Koblenzer Oberlandesgericht, in dem einem syrischen Geheimdienstmitarbeiter wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Prozess gemacht wurde (Juni 2020).

WERDEN BEREITS STRAFTATEN NACH DEM VÖLKERSTRAFGESETZBUCH VERFOLGT?

Das erste Urteil nach dem Völkerstrafgesetzbuch wurde im September 2015 ausgesprochen gegen einen Täter für dessen Beihilfe zum Völkermord in Ruanda. Seitdem gab es eine Vielzahl von Urteilen, zum Beispiel die weltweit erste Verurteilung eines Mitgliedes des sogenannten Islamischen Staates wegen Völkermordes an den Jesid*innen im Irak. Auch fand in Deutschland das weltweit erste Strafverfahren zur Aufarbeitung von Staatsfolter in Syrien statt: **Publikation zum Taha Al-J Verfahren**

WERDEN SIE MIT UNS AKTIV!

Mit dem Amnesty-Newsletter bleiben sie immer über aktuelle Online-Petitionen gegen Straflosigkeit, Folter und andere Menschenrechtsverletzungen auf dem Laufenden – jetzt anmelden: amnesty.de/newsletter



Menschenrechte sind unbezahlbar.
Ihr Beitrag ermöglicht unsere Unabhängigkeit, vielen Dank!
Weitere Informationen: amnesty.de/spenden.

AMNESTY INTERNATIONAL Deutschland e.V.
Sonnenallee 221 C . 12059 Berlin
T: +49 30 420248-0 . E: info@amnesty.de . W: amnesty.de
SPENDENKONTO . DE23 3702 0500 0008 0901 00 . SozialBank . BFSWDE33XXX

© Amnesty International, Dezember 2025, V.i.S.d.P. Uta von Schrenk

Folge uns auf



**AMNESTY
INTERNATIONAL**

